

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Tirpersdorf

Aufgrund von §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf am 22. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzschutzbestand zu erhalten.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die folgenden Gehölzsorten auf dem Gebiet der Gemeinde Tirpersdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt:

- | | | | |
|-----------------|-------------|-----------|------------------|
| - spitzer Ahorn | - Bergahorn | - Buche | - Eibe |
| - Eichenarten | - Erle | - Esche | - Kastanie |
| - Lindenarten | - Tanne | - Ulme | - Wildobstsorten |
| - Eberesche | - Lärche | - Walnuss | - Douglasie |
| - Pappel | | | |

- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
 2. Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen;
 3. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser durch die Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern.
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Abs. 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach Absatz 1 und 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronentraufbereiches durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
 2. eine Baumscheibe von weniger als 150 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
 6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
 7. Plakate, Hinweisschilder und sonstige Gegenstände durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen anzubringen.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Abs. 1 in der Zeit vom 01. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:
1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zu ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen) erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme schriftlich die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.
- (2) Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und geboten dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß § 53 SächsNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist und zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Bei erforderlich werdenden Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung in der Zeit vom 01. März bis 30. September ist zusätzlich zur Genehmigung durch die Gemeinde entsprechend § 25 Abs. 2 SächsNatSchG durch den Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis einzuholen.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers für die nach § 2 geschützten Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 1. entgegen § 4 oder
 2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen in Anlehnung der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde verlangen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Abs. 1 festgestellt werden kann.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgender vorgenannten Handlungen führen. Werden die nach § 2 geschützten Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dies Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust auf Lebenskraft innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zu Ersatzpflanzungen verpflichten.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang (gemessen in cm 1 m Höhe vom Erdboden aus) der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Die Gemeinde entscheidet über die Anträge innerhalb der in Satz 1 genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Abs. 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herastellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 dieser Satzung geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
- Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Abs. 4 geschützten Wurzelbereich durch Abstellen sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 2 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. im nach § 2 Abs. 4 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an die nach § 2 geschützten Gehölze Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde an nach § 2 geschützten Gehölzen abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage des § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Tirpersdorf (Baumschutzsatzung) vom 21.03.1995 außer Kraft.

Tirpersdorf, den 26. 06. 2003

Reiner Körner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RICHTWERTE ZUR FESTLEGUNG VON ERSATZPFLANZUNGEN

I. Sortenwertigkeit

- I. Bergahorn, Buche, Eibe, Eiche, Erle, Esche, Kastanie, Linde, Tanne, Ulme
Wildobstsorten
- II. Spitzer Ahorn, Eberesche, Lärche, Walnuss
- III. Douglasie, Pappel

2. Vitalität

- A - keine erkennbaren Krankheiten,
- gut entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion, keine Totäste,
- keine Verletzungen oder Beschädigungen im krönen-. Stamm- oder Wurzelbereich
- B - keine erkennbaren Krankheiten,
- gut entwickelter Kronenbereich mit mittlerer Lebensraumfunktion oder schwach entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion.
- geringe Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich.
- C - schwach entwickelter Kronenbereich mit geringer Lebensraumfunktion
größere Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich.
- D - tot
- faul

3. Neuanpflanzungen

Für Neuanpflanzungen gilt generell:

- Höhe der Laubbäume über 1,80 m
- Pflanzgut muss mittlere Baumschulqualität besitzen

Neupflanzungen für Sortenwertigkeit I

Vitalität	Durchmesser der entfernten Gehölze in cm in 1 m Höhe					
	bis 20	21-30	31-40	41-50	51-60	über 60
A	3	4	5	6	8	10
B	2	3	4	5	6	8
C	0	0	0	0	0	0
D	0	0	0	0	0	0

Neuanpflanzungen für Sortenwertigkeit II

Vitalität	Durchmesser der entfernten Gehölze in cm in 1 m Höhe					
	bis 20	21-30	31-40	41-50	51-60	über60
A	2	3	4	5	6	7
B	1	2	3	4	5	6
C	0	0	0	0	0	0
D	0	0	0	0	0	0

Neuanpflanzungen für Sortenwertigkeit III

Vitalität	Durchmesser der entfernten Gehölze in cm in 1 m Höhe					
	bis 20	21-30	31-40	41-50	51-60	über 60
A	1	2	2	3	3	3
B	0	1	1	2	2	2
C	0	0	0	0	0	0
D	0	0	0	0	0	0